

Geschäftsordnung

des Wissenschaftlichen Beirates für Digitale Transformation

Präambel

Die AOK Nordost stellt sich den Herausforderungen der Digitalisierung. Sie sieht darin ein erhebliches Potential zur Modernisierung und Verbesserung der internen und nach außen wirkenden Geschäftsprozesse und der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben, insbesondere zur Gesundheitsvorsorge. Hierfür nutzt sie bereits Informationstechnologien. Dies soll im Rahmen der technischen Möglichkeiten, wirtschaftlicher Vertretbarkeit und der rechtlichen Vorgaben ausgebaut werden. Hierfür werden interne Projektgruppen gebildet, externer Sachverstand eingebunden und Forschungs- und Entwicklungsvorhaben mit Partnern aus Wissenschaft und Praxis durchgeführt.

Zur Unterstützung und kritischen Reflektion der Projekte unter Berücksichtigung der Digitalisierungsstrategien richtet die AOK Nordost einen wissenschaftlichen Beirat ein. Seine Aufgaben und Tätigkeiten werden durch diese Geschäftsordnung näher geregelt.¹

§ 1 Aufgaben

(1) Der Wissenschaftliche Beirat für Digitale Transformation (im Folgenden: Beirat) berät den Vorstand und die Abteilungen der AOK Nordost in rechtlichen, technischen und strategischen Fragen der Digitalisierungspläne und -projekte. Er hat dabei insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Diskussion und Beurteilung der durch die AOK Nordost vorgelegten Skizzen und Dokumente
2. kritische Reflektion der Projekte insbesondere in rechtlicher, informationstechnischer und ethischer Hinsicht
3. Anfertigung von Stellungnahmen und Handlungsempfehlungen zum internen Gebrauch durch die AOK Nordost
4. Anfertigung von öffentlichen Stellungnahmen im Benehmen mit der AOK Nordost

¹ Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit werden Funktionsträger in dieser Geschäftsordnung in der männlichen Form bezeichnet. Dies ist in keiner Weise präjudiziell für die Besetzung der Ämter und Funktionen.

(2) Der Beirat ist in seiner Beratung, seinen Stellungnahmen und Handlungsempfehlungen unparteiisch und unabhängig von der AOK Nordost. Dabei sind eigene Initiativen zu Risiken und Chancen sowie ungefragte Beiträge der Mitglieder ausdrücklich erwünscht. Die Mitglieder des Beirats sichern der AOK Nordost eine neutrale, insbesondere von politischen, wirtschaftlichen und persönlichen Einflüssen Dritter freie Tätigkeit zu. Interessenkonflikte werden nach Maßgabe des § 7 dieser Geschäftsordnung behandelt.

§ 2 Zusammensetzung. Berufung der Mitglieder. Amtszeit

(1) Der Beirat besteht aus maximal 8 erfahrenen Persönlichkeiten zum Beispiel aus den Bereichen Rechtswissenschaften/IT-Recht, Politik, Datenschutz, Ethik, IT-Sicherheit, Informatik, Gesundheitswesen und Sozialversicherung. Außerdem sollen die Interessen der Versicherten im Beirat berücksichtigt werden.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstandsvorsitzenden der AOK Nordost bestellt. Sie bestimmen aus ihrer Mitte einen Sprecher, der den Beirat nach außen repräsentiert.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Beirats beträgt 1 Jahr. Sie kann verlängert werden.

(4) Die Mitglieder des Beirats können auf ihren Wunsch jederzeit aus dem Beirat ausscheiden. Sie können aus wichtigem Grund jederzeit durch den Vorstandsvorsitzenden der AOK Nordost abberufen werden. In Fällen des Ausscheidens oder der Abberufung soll unverzüglich nachbesetzt werden.

§ 3 Ständiger Ansprechpartner. Geschäftsführer. Assoziierte und beratende Mitglieder

(1) Der Vorstandsvorsitzende der AOK Nordost bestimmt einen ständigen Ansprechpartner für den Beirat. Dieser ist auch Adressat der Erklärungen des Beirats, soweit in dieser Geschäftsordnung nicht der Vorstandsvorsitzende der AOK Nordost genannt ist.

(2) Zur Entlastung der ehrenamtlich wirkenden Mitglieder des Beirats bestimmt der Vorstandsvorsitzende der AOK Nordost einen Geschäftsführer für alle organisatorischen Aufgaben, insbesondere die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen.

(3) Personen, die an den beiratsrelevanten Projekten mitwirken, insbesondere solche der Projektpartner und Dienstleister der AOK Nordost, können für Sitzungen und Telefonkonferenzen assoziiert werden.

(4) Der Beirat kann einzelfallbezogen weitere Personen, insbesondere Experten zu bestimmten Fragen, beratend hinzuziehen.

§ 4 Sitzungen. Telefonkonferenzen. Einladung. Tagesordnung

(1) Sitzungen des Beirats finden nach Bedarf, mindestens einmal pro Quartal, statt und sind nicht-öffentlich. Sie können durch eine Telefonkonferenz ersetzt werden, soweit der Gegenstand der Sitzung das persönliche Zusammentreffen nicht erfordert.

(2) Die Sitzungen oder Telefonkonferenzen sollen so anberaumt werden, dass eine angemessene Aussprache in den Aufgabenbereichen des Beirats (§ 1) stattfinden kann.

§ 5 Stellungnahme und Empfehlungen

(1) Der Beirat gibt Stellungnahmen zu den Vorhaben der AOK Nordost innerhalb seines Aufgabenbereichs (§ 1) ab. Die Stellungnahmen sollen das Meinungsbild des Beirats, insbesondere bei kontroversen Diskussionen, widerspiegeln.

(2) Soweit dies geboten ist, erteilt der Beirat Handlungsempfehlungen. Diese werden im Protokoll hervorgehoben. Handlungsempfehlungen setzen Beschlussfähigkeit des Beirats voraus, die bei mehrheitlicher Anwesenheit der Beiratsmitglieder erreicht ist.

§ 6 Vertraulichkeit

Alle Mitglieder des Beirats verpflichten sich in schriftlicher Form zu Verschwiegenheit über alle vertraulichen Informationen, insbesondere geschäftlichen Ideen und Konzepten, von denen sie im Rahmen ihrer Beiratstätigkeit Kenntnis erlangen. Die Verschwiegenheitspflicht wirkt auch nach dem Ende der Amtszeit nach.

§ 7 Interessenkonflikte

(1) Soweit die konkrete Tätigkeit eines Beiratsmitglieds einen Interessenkonflikt, zum Beispiel wegen seiner persönlichen Stellung oder beruflichen Tätigkeit, hervorruft, zeigt das Beiratsmitglied dies dem Ansprechpartner (§ 3 Abs. 1) an. Dieser berät mit den übrigen Beiratsmitgliedern und in besonderen Fällen mit dem Vorstandsvorsitzenden der AOK Nordost über das weitere Vorgehen.

(2) Soweit die Geheimhaltung (§ 7) im Gegensatz zu der Aufgabe einer kritischen Begleitung durch den Beirat (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) steht, werden einvernehmliche Lösungen dieses Konflikts zusammen mit dem Vorstandsvorsitzenden der AOK Nordost oder einer von diesem bestimmten Person angestrebt.

§ 8 Protokoll

(1) Über Sitzungen und Telefonkonferenzen des Beirats wird ein Ergebnisprotokoll erstellt.

(2) Das Protokoll wird im Regelfall innerhalb von 2 Wochen nach der Sitzung oder der Telefonkonferenz dem Ansprechpartner der AOK Nordost (§ 3 Abs. 1) vorgelegt.

§ 9 Kosten, Aufwandsentschädigung

(1) Die AOK Nordost trägt den mit der Tätigkeit des Beirats entstehenden Sachaufwand, insbesondere die Reisekosten der Beiratsmitglieder.

(2) Die Mitglieder des Beirats erhalten eine persönliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 2.000 Euro pro Sitzungsjahr (1.10.-30.9.).

(3) Reisekosten der hinzugezogenen Experten (§ 3 Abs. 3 und Abs. 4) können erstattet werden, soweit dies angemessen erscheint.

§ 10 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung werden mit einfacher Mehrheit durch den Beirat beschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung des Vorstandsvorsitzenden der AOK Nordost.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 8.11.2016 in Kraft.